

# Förderungsleitfaden

## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF - Ziel 3)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) leistet mit diesem Förderungsprogramm einen Beitrag, vom Strukturwandel besonders betroffene Beschäftigte auf die neuen Anforderungen der modernen Arbeitswelt vorzubereiten und fördert mit dieser Beihilfe anteilig die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen.

Ziel ist es, die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, die Weiterbildungsaktivitäten für die Arbeitgeber zu erleichtern, Saisonarbeitslosigkeit durch Qualifizierung zu verhindern sowie Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren (gültig ab: 17. Juli 2003).

### Wer?

Diese Förderung erhalten bis auf Weiteres **alle Arbeitgeber** außer

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Arbeitsmarktservice, politische Parteien, radikale Vereine

**Förderbar** sind folgende **ArbeitnehmerInnen in vollversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz:**

- Frauen
- Männer **ab** 45 Jahren
- unqualifizierte Männer (d. h. keine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende abgeschlossene Schulausbildung oder deren Berufs- oder Schulausbildung mit den im Bildungsplan darzustellenden beruflichen Anforderungen des Arbeitsplatzes in keinem oder nur mehr geringen Zusammenhang steht) **unter** 45 Jahren **ausschließlich** im Rahmen von **JobRotation-Projekten** und **Qualifizierungsverbänden**

Hinweis: Begehren von KMUs, Begehren mit hohem Frauenanteil im Sinne des „Gender mainstreaming“ (Ansatz EU) sowie Begehren mit Bildungsplänen, die eine Förderung der Chancengleichheit für Frauen erkennen lassen, werden im stärkerem Ausmaß berücksichtigt.

### Nicht förderbare Personen:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen, Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (i.S.d § 1 Abs. 2 Z8 AZG)
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt u. deren Arbeitsverhältnis kürzer als 3 Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- Lehrlinge

### Was?

Förderbar sind Qualifizierungsmaßnahmen, die **überbetrieblich verwertbar** und **arbeitsmarktpolitisch sinnvoll** sind. Unter „Qualifizierungsmaßnahmen“ sind auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasste Einzelmaßnahmen zu verstehen. Die Auswahl der Maßnahmen sowie der beauftragten Qualifizierungseinrichtungen erfolgt durch den Förderungswerber in Ansprache mit den ArbeitnehmerInnen.

- **Teilnahme an einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen**  
Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt.
- **Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen** im Rahmen von **JobRotation-Projekten**, wenn ein JobRotation-Konzept vorliegt und die Auswahl der StellvertreterInnen in Kooperation mit den Regionalen Geschäftsstellen des AMS und den Arbeitgebern erfolgt. Die StellvertreterInnen sind zusätzlich zum bisherigen Beschäftigtenstand aufzunehmen und mindestens während der Dauer des Rotationsprojektes (mind. 1 Monat) zu beschäftigen.
- **Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen** im Rahmen von **Qualifizierungsverbänden**, wenn sich mind. 3 Arbeitgeber einer Region oder eines Clusters zusammenschließen und mind. 50 % der beteiligten Arbeitgeber KMU's sind, eine Qualifizierungsbedarfserhebung bei allen beteiligten Arbeitgebern durchgeführt und ein Qualifizierungsprogramm erstellt sowie ein Netzwerkmanagement aufgebaut wird und Verbundstatuten festgelegt werden (siehe dazu Leitfaden Verbände).
- Eine **Personalkostenförderung** ist bei **Qualifizierungsverbänden** für **KoordinatorInnen** möglich.

### Nicht förderbare Maßnahmen?

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (1 Std. = Lehreinheit zu 50 Min. u. 10 Min. Pause)
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z. B. Hobbykurse)
- Maßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z. B. einfache Einschulung an Maschinen)
- Standardausbildungsprogramm im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung

### Inhalte des Bildungsplans entweder gemäß AMS-Formblatt oder im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe:

1. Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen bzw. zukünftigen/geplanten Arbeitsplatz
2. Erläuterung der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
3. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden

### Wie viel?

#### Förderung der Kursgebühren:

Förderbar sind Kursgebühren, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

Nicht förderbar sind Fahrt-, Unterkunfts- und sonstige Kosten für TrainerInnen und SchulungsteilnehmerInnen.

AMS und ESF finanzieren bis zu 2/3 der anerkehbaren Kursgebühren. Mind. 1/3 der Kursgebühren trägt der Arbeitgeber.

#### **Die Höhe der max. anerkehbaren Kursgebühren beträgt €7.000,00 pro TeilnehmerIn jährlich.**

Bei **firmeninternen Qualifizierungsmaßnahmen mit externen TrainerInnen** können ausschließlich TrainerInnentagsätze verrechnet werden. Der max. anerkehbare TrainerInnentagsatz beträgt €875.- zuzügl.20%iger USt.

Bei **Standardausbildungen** z.B im Büro und EDV Bereich werden die Kurskosten an die marktüblichen Preise der großen Bildungseinrichtungen angepasst.

#### **Maximale Förderhöhe(AMS und EU Anteil) je nach Betriebsgröße:**

Betriebe bis 10 Personen:	jährlich pro Betrieb max:	€10.000.-
Betriebe von 11 bis 20 Personen:	jährlich pro Betrieb max:	€20.000.-
Betriebe von 21 bis 30 Personen:	jährlich pro Betrieb max:	€30.000.-
Betriebe von 31 bis 40 Personen:	jährlich pro Betrieb max:	€40.000.-
Betriebe von 41 bis 50 Personen:	jährlich pro Betrieb max:	€50.000.-
Betriebe ab 51 Personen:	jährlich pro Betrieb max:	€70.000.-

#### Förderung der Personalkosten für KoordinatorInnen bei Qualifizierungsverbänden:

Der förderbare Anteil an den Personalkosten entspricht der in den Verbundstatuten vereinbarten Arbeitszeit der KoordinatorIn. Die vereinbarte Arbeitszeit der KoordinatorIn muss plausibel nachgewiesen werden.

AMS und ESF finanzieren bis zu 2/3 der anerkehbaren Personalkosten. Mind. 1/3 der Personalkosten trägt der Arbeitgeber.

### Ausgabe/Einreichung und Entscheidung der Begehren?

Für die administrative Förderungsabwicklung (Begehrensabgabe, Ausfüllhilfe, Begehrensbearbeitung und –prüfung) der Begehren zur „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF“ wurde die **Agentur für Förderungsprogramme – Datenverarbeitung GmbH (kurz: die Förderagentur)** beauftragt.

Die Unterlagen zur Begehrensstellung werden von Ihrer zuständigen Regionalen Geschäftsstelle, vom AMS Steiermark, Abteilung Förderungen sowie von der Förderagentur ausgegeben und können auch bei jeder Stelle eingereicht werden.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der **personaldisponierenden Stelle des Betriebes**, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Werden die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist zusätzlich zum Begehren ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Qualifizierungskosten und Beratungskosten vorzulegen.

#### **Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn die Begehreneinbringung vor Beginn der Maßnahme erfolgt.**

Die Entscheidung über die Beihilfengewährung trifft das AMS Steiermark gemäß den bestehenden Förderungsrichtlinien sowie nach Maßgabe des verfügbaren Förderbudgets. Die Förderungsentscheidung wird der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt. Auf eine Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

### Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt **nach Abschluss der Maßnahme** und Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Belege (in Kopie).

#### Nähere Informationen erhalten Sie

1. bei Ihrer Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark,
2. beim Arbeitsmarktservice Steiermark, Abteilung Service für Unternehmen, Herr Raoul Riegler, ☎ (0316) 7081-672, FAX: (0316) 7081-663, E-Mail: raoul.riegler@600.ams.or.at sowie
3. bei der Förderagentur, Grillparzerstraße 26, 8010 Graz, ☎ (0316) 351135, FAX: 0316/351135-20  
Frau Sabine Arzt ☎ DW 24 E-Mail: arzt@foerderagentur.at  
Frau Brigitte Zimmermann ☎ DW 23 E-Mail: zimmermann@foerderagentur.at  
Herr Haymo Scherz ☎ DW 22 E-Mail: scherz@foerderagentur.at

## Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen

Um Engpässe an qualifiziertem Personal im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu reduzieren, sind folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- landesgesetzlich geregelten Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin

Für ArbeitnehmerInnen (Frauen und Männer ab 45 Jahren) im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, die an den oben genannten Qualifizierungsmaßnahmen in der bezahlten Arbeitszeit teilnehmen, sind die anerkehbaren Personalkosten in der Höhe von **60 %** förderbar.

Berechnung der anerkehbaren Personalkosten wie folgt:

<b><u>Bruttoentgelt</u></b> (ohne Zulagen, Zuschläge, etc., max. € 3.360,00) <b>x 1,5</b> (Lohnnebenkostenpauschale) <b>x anerkehbare</b> <b>Maßnahmenstunden</b> <b>Wochenarbeitszeit x 4,33</b>
--

<b>Diese Sonderregelung für das „Gesundheits- und Sozialwesen“ gilt längstens für bis zum 31.12.2004 eingebrachte Förderungsbegehren.</b>
---